

## **8. Satzung vom 17.12.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Espelkamp (Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 13.01.2005**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025, S. 618), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- und des § 2 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtwerke Espelkamp, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 23.07.2004, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 18.09.2024

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Espelkamp AöR am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Espelkamp (Anstalt des öffentlichen Rechts) vom 13.01.2005 wird wie folgt geändert:

#### **§ 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

(3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

	<b>Nettobetrag:</b>	<b>Bruttobetrag (einschl. 7 % USt.):</b>
bis Q 3 – 4	= 14,70 Euro je Monat	15,73 Euro je Monat
bis Q 3 – 10	= 28,15 Euro je Monat	30,12 Euro je Monat
bis Q 3 – 16	= 52,66 Euro je Monat	56,35 Euro je Monat
bis Q 3 - 25	= 79,23 Euro je Monat	84,78 Euro je Monat
bis Q 3 - 63	= 136,79 Euro je Monat	146,37 Euro je Monat
über Q 3 - 63	= 238,12 Euro je Monat	254,79 Euro je Monat.

Für jeden weiteren auf Antrag eines Anschlussnehmers eingebauten Wasserzähler (Zwischenzähler) bis zu einer Nennleistung von Q 3 - 4 wird für die Lieferung, den Einbau, die Unterhaltung, den Austausch und das Ablesen eine Sondergebühr in Höhe von

3,01 Euro je Monat (**Nettobetrag**)

3,22 € je Monat (**Bruttobetrag einschl. 7 % USt.**)

erhoben.

**§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt

1,79 €/m<sup>3</sup> (**Nettobetrag**)

1,92 €/m<sup>3</sup> (**Bruttobetrag einschl. 7 % USt.**)

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadtwerke Espelkamp (Anstalt des öffentlichen Rechts) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Espelkamp AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, 17.12.2025



(Dr. Vieker)  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



(Hagemeyer)  
Vorstand